

# Landkreis Mansfeld-Südharz

## Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail [vetamt@mansfeldsuedharz.de](mailto:vetamt@mansfeldsuedharz.de)



# Merkblatt Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden

Stand 01.04.2014

## Registrierung

Jeder Halter von Einhufern ist entsprechend der Verordnung (EG) 504/2008 und in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) verpflichtet, dies spätestens bei Beginn der Haltung der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt Mansfeld-Südharz, anzuzeigen. Änderungen sowie Aufgabe der Haltung sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

*Hinweis: Der Halter ist die Person, die für die Haltung und Versorgung zuständig ist (z. B. Betreiber von Pensionsställen, Transporteure). Er muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein.*

*Es gibt zwei Möglichkeiten der Registrierung für Pensionsställe:*

*1) Der Stallbetreiber ist Halter und übernimmt damit die Verantwortung, dass Verpflichtungen der ViehVerkV eingehalten werden (u. a. Zahlungen an die Tierseuchenkasse, Verwahrung der Equidenpässe).*

*2) Jeder einzelne Einstaller registriert sich eigenständig und erhält eine eigene Registriernummer. Er ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen der ViehVerkV.*

## Kennzeichnung und Equidenpass

Die Erstellung eines Equidenpasses für alle Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras) ist Pflicht. Tiere ohne Equidenpass dürfen nicht verkauft, abgegeben oder in einen andern Bestand verbracht werden.

Kennzeichnungspflichtig mittels elektronischem Transponder (Chip) und Equidenpass sind

- alle nach dem 30. Juni 2009 geborenen Equiden und
- alle vor dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden, für die bisher noch kein Pass ausgestellt wurde.

Pferde, die vor dem 01.07.2009 geboren wurden und bereits ein Equidenpass haben, brauchen nicht zusätzlich mittels elektronischem Transponder gekennzeichnet zu werden.

Für die sachgemäße Kennzeichnung und Registrierung eines Pferdes ist der Halter verantwortlich.

Der Equidenpass kann beantragt werden bei:

- einem Zuchtverband, in dem das Pferd eingetragen ist,
- bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) für im Turniersport genutzte Pferde,
- im Veterinäramt des Landkreises Mansfeld-Südharz.

**Pferd und Equidenpass bilden eine Einheit** – Der Equidenpass hat stets beim dazugehörigen Equiden zu sein. Dies gilt ebenso für Reisen (zu Turnieren, Veranstaltungen, Urlaub) wie auch für Pensionstiere o.ä. .

## Ablauf der Kennzeichnung

Über den Ablauf der Kennzeichnung und Registrierung von Zucht- und Turnierpferden informieren die Zuchtverbände und die Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Die Verfahrensweise für die Ausstellung eines Equidenpasses für nicht registrierte Equiden im Landkreis Mansfeld-Südharz ist folgende:

## Landkreis Mansfeld-Südharz

### Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Größlerstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben; Fon 03464/5354300, Fax 03464/5354390; E-Mail [vetamt@mansfeldsuedharz.de](mailto:vetamt@mansfeldsuedharz.de)



1. Der Pferdehalter nimmt Kontakt mit dem Veterinäramt Mansfeld-Südharz auf und beantragt hier formlos die Ausstellung eines Equidenpasses.
2. Die Veterinärbehörde sendet dem Equidenhalter unverzüglich die entsprechenden Erfassungsbögen sowie ein Formblatt zur Bestellung eines Transponders zu.
3. Der Pferdehalter bestellt mithilfe des Formblattes einen Transponder beim Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt (LKV), Angerstraße 6 in 06118 Halle (Saale), Fon 0345/521490, Fax 0345/521149251 unter Angabe seiner Registriernummer.
4. Der LKV verschickt den bestellten Transponder an den Pferdehalter.
5. Der Pferdehalter veranlasst unverzüglich die Implantation des Transponders durch einen registrierten praktizierenden Tierarzt seiner Wahl und veranlasst die Dokumentation durch diesen in den entsprechenden Erfassungsbögen.
6. Der Pferdehalter informiert daraufhin unverzüglich das Veterinäramt Mansfeld-Südharz und veranlasst die Kontrolle der Transponderimplantation sowie die Zeichnung des Signalementes durch Mitarbeiter der Veterinärbehörde. Diesen wird dabei der ausgefüllte Erfassungsbogen ausgehändigt.
7. Das Veterinäramt veranlasst anschließend beim LKV die Drucklegung des Dokumentes. Die Ausstellung von Equidenpässen ist kostenpflichtig.
8. Unmittelbar nach Zustellung des fertigen Passes durch den LKV an das Veterinäramt werden sich Mitarbeiter dessen mit dem Pferdehalter in Verbindung setzen, um den Pass vor Ort an diesen zu übergeben. Dabei sind die Kosten für den Pass an die Mitarbeiter des Amtes zu entrichten. Eine Vereinbarung über eventuelle Ratenzahlungen kann in Ausnahmefällen getroffen werden.

*Hinweis: Bei neu geborenen Equiden hat die Identifizierung innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder vor Ablauf des Geburtsjahres – je nach dem, welche Frist später abläuft – zu erfolgen. Danach können die Equiden nicht mehr zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt werden.*

Bei Equiden, die bis zum 30. Juni 2009 geboren wurden und die bis zum 31. Dezember 2009 nicht identifiziert wurden, kann nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Diese Tiere dürfen nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt werden. Dies wird im Equidenpass durch die zuständige Veterinärbehörde entsprechend vermerkt.

### **Eigentümerwechsel**

Ein Eigentümerwechsel ist der passausgebenden Stelle (Veterinäramt Mansfeld-Südharz bzw. passausgebendes Veterinäramt, Zuchtverband oder FN) mitzuteilen. Diese ändert die Eintragungen im Equidenpass und in der Datenbank.

Bei Tod des Pferdes ist der Pass dem Beseitigungsunternehmen mitzugeben und bei Schlachtung dem Schlachtbetrieb auszuhändigen. Von dort gehen die Pässe über die Unternehmen an die passausgebende Stelle zurück und der Tod wird in der Datenbank vermerkt.

Die Übernahme (Verkauf) in einen anderen Bestand darf nur in Begleitung eines Equidenpasses erfolgen.

Eine Verbringung von Equiden in andere Mitgliedsstaaten ohne Chip und somit auch ohne Equidenpass ist rechtswidrig.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Verfügung.